

Universität Duisburg-Essen  
SG Einschreibungs- und Prüfungswesen  
**Vorsitzende der Prüfungsausschüsse**  
Universitätsstraße 2  
45117 Essen

**Aushang**

Datum 29.März 2011

## Anzeige und Nachweis von Erkrankungen bei Klausuren

(Aushang vom 2. Juni 2010)

### I. Rücktritt vor Beginn einer Prüfung

#### 1. Voraussetzungen

Nach Ablauf der Frist zur Rücknahme von Meldungen - eine Woche vor der Klausur - kann der Studierende nur unter folgenden Voraussetzungen wegen Krankheit von der Prüfungsleistung zurücktreten:

- a) Beim Studierenden muss eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit erheblicher Art vorliegen. Dauerleiden, prüfungsbedingte Einschränkungen wie Erschöpfungszustände, Examenstress, Prüfungsangst und bloße Schwankungen der Tagesform sowie z.B. leichte Erkältungen werden nicht anerkannt! Den Nachweis hat der Studierende mittels privatärztlicher, vertrauensärztlicher oder amtsärztlicher Bescheinigung glaubhaft zu machen,
- b) der Prüfling hat die Rücktrittserklärung wegen Unzumutbarkeit infolge Prüfungsunfähigkeit unverzüglich schriftlich abzugeben.
- c) Darüber hinaus hat der Prüfling unverzüglich ein den Anforderungen nach Ziffer 3 Buchstabe a) qualifiziertes Attest vorzulegen. Sofern das Attest nicht den Anforderungen nach Ziffer 3 Buchstabe a) entsprechen sollte, kann der Studierende entweder ein den Anforderungen nach Ziffer 3) Buchstabe a) qualifiziertes Attest nachreichen oder den behandelnden Arzt für den konkreten Fall von der Schweigepflicht entbinden.

#### 2. Entscheidung

Bei Nichtanerkennung des Rücktrittsgrundes wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

**Wichtig:**

Will der/die Studierende die Nichtanerkennung des Rücktritts nicht gelten lassen, muss er/sie gegen die Bewertung der Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0) innerhalb von einem Monat ab Aushang des Klausurergebnisses beim Prüfungsamt Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein isolierter Widerspruch gegen die „Nichtanerkennung des Attestes“ ist unzulässig!

Wird der Rücktritt anerkannt, befindet sich der Vermerk „Attest liegt vor“ auf dem Aushang mit den bekannt gegebenen Noten.

### 3. Anforderungen im Einzelnen

#### a) Anforderungen an das Attest

Die ärztliche Bescheinigung muss folgende inhaltliche Kriterien aufweisen:

- voraussichtliche Dauer der Krankheit,
- Symptome der Erkrankung,
- Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung,
- Untersuchungstag,
- Stempel und Unterschrift des Arztes.

#### Wichtig:

Eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“, „Schülerbescheinigung“ oder die Bescheinigung bloßer „Prüfungsunfähigkeit“ genügen nicht mehr!

In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes bzw. eines Amtsarztes verlangen.

#### b) Unverzüglichkeit der Anzeige

Der Prüfling hat die Rücktrittserklärung wegen Prüfungsunfähigkeit zusammen mit dem ärztlichen Attest **unverzüglich** schriftlich abzugeben. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB. Eine Rücktrittserklärung, die innerhalb **von drei Werktagen** nach einem versäumten Prüfungstermin erfolgt, gilt in der Regel noch als unverzüglich.

Die Rücktrittserklärung kann z.B.

- persönlich oder durch einen Beauftragten zu den Öffnungszeiten im Prüfungsamt abgeben,
- in den Briefkasten des Prüfungsamtes eingeworfen
- oder dem Prüfungsamt auf postalischem Weg zugeleitet werden. Bei postalischer Zusendung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

## II. Rücktritt nach Beginn einer Prüfung (Abbruch einer bereits begonnenen Prüfung)

Eine nachträglich geltend gemachte Leistungsbeeinträchtigung kann nur ganz ausnahmsweise anerkannt werden, wenn der bzw. die Studierende seine/ihre Leistungsbeeinträchtigung weder erkannt hat noch hätte erkennen können. In aller Regel hat aber der Studierende, der auf die ihm vor Beginn der Prüfung gestellte Frage nach der Prüfungsfähigkeit keine Einwendungen erhebt, bewusst das Prüfungsrisiko auf sich genommen und kann sich daher nicht nachträglich auf die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Klausur berufen.

### **Wichtig:**

Soll die Annullierung einer Prüfungsleistung nach Absolvierung der Prüfung erreicht werden, muss wiederum innerhalb eines Monats Widerspruch gegen die Bewertung der Klausur eingelegt werden.

gez. Prof. Dr. W. Hamann  
Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse